

# Tabak-Arbeiter

Nr. 52 / Bremen, den 27. Dezember 1930

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Bringerlohn. — Anzeigenpreis 50 A für die viergespaltene Millimeterzeile. Schluß der Redaktion u. der Anzeigenannahme Montag abend. Verantwortlich für den redaktionellen Teil Ferdinand Hufung, für den Anzeigenteil Oswald Franz. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Ferdinand Hufung. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt G. H. Schmalfeldt & Co. Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition. Bremen, An der Weide 20, Telefon. Am Domsheide 20780. Geld- und Einschreibendungen an Johannes Krohn, Postfach 5346 beim Postfachamt: Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbankgesellschaft deutscher Consumoereme m. b. H., Hamburg, und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Ferdinand Hufung, Bremen. Verbandsausführungsvorsitzender: E. Schöne, Hamburg, Weisenbinderhof 57, Zimmer Nr. 24

## Fahre hin, du altes Jahr!

Die Menschheit schickt sich an, dem Jahr 1930 das Grab zu schaufeln. Böse Erinnerungen und bange Zweifel für die Zukunft läßt es für viele Erdenbewohner zurück. Die 12 Monate dieser Zeitspanne waren für das arbeitende Volk eine Periode schwerer Enttäuschungen. Selten sind die Schicksalsschläge sowohl auf den einzelnen wie auf die Masse mit solcher Wucht niedergelautet. Das Jahr 1930 ist zur Schicksalswende für das arbeitende Volk Deutschlands geworden. Viele wähen bange Zeichen am Horizont, daß Jahre dieser Art noch öfters wiederkehren.

Es war wirklich eine aufregende Zeit dieses Jahr 1930. Am Anfang desselben auf der Konferenz im Haag der Endkampf um die Gestaltung der Reparationen, schließlich der innere Kampf um die Annahme oder Ablehnung der Young-Gesetze und vieles andere mehr. Außenpolitische und innenpolitische Auseinandersetzungen solch folgenschwerer Art hätten früher das Volk Jahre hindurch in Atem gehalten. Durch den Krieg und seine schrecklichen Folgen sind wir so abgestumpft worden, daß derartige Atemstockungen der Weltgeschichte schnell vergessen werden. Drückten uns doch noch Sorgen anderer Art, die allerdings zum Teil auf erstere Fragen zurückzuführen sind. Ein Wechsel der Reichsregierung ließ mit aller Deutlichkeit erkennen, welche Risse durch das deutsche Volk als politische Schicksalsgemeinschaft gehen. Die neue Regierung war kaum am Ruder, als sie bereits begann, mit dem § 48 durch Notgesetze zu regieren. Kaum war diese Gefechtsperiode im öffentlichen Leben Deutschlands vorüber, da kam es zur Auflösung des Reichstages. Ein heftiger Wahlkampf brauste über das Land und wühlte die Instinkte verzweifelter Menschen auf. Einen solchen Ausgang des Wahlkampfes hatte niemand erwartet. In das Wallot-Gebäude zogen Gefellen ein, die unbeschwert von Wissen und Erfahrungen den

Reichstag zum Kasperle-Theater herabwürdigten. Da eine geregelte Arbeit mit einem solchen Parlament nicht zu erledigen war, mußte wiederum mit dem Artikel 48 eingegriffen werden.

Auf dem sozialen Kriegsschauplatz sind im verflohenen Jahr harte Kämpfe ausgetragen worden. Das deutsche Unternehmertum hatte einen groß angelegten Feldzug gegen den sozialen Lebensstandard des Volkes eingeleitet. Teilweise waren die politischen Niederlagen dafür die Voraussetzung. Es wurde ein gut vorbereiteter Angriff auf die Lohnhöhe unternommen. Die Barriere der Tarifvertragsrechte sollte überrannt werden. Der Metallarbeiterstreik in Berlin gestaltete sich zu einer Durchbruchschlacht der vereinigten Reaktion gegen eine uneinige Arbeiterschaft, wobei erstere leider Sieger geblieben ist. Von dieser Etappe aus setzte ein sozialer Kleinkrieg ein. Auf zahlreichen Vor- und Nachposten muß die Arbeiterschaft ihre Lohnhöhe verteidigen. In dieser Periode stehen wir am Jahreswechsel 1930/31. Inwieweit der Stoß der Unternehmer noch weiter vorgetragen werden kann, ist im Augenblick nicht zu übersehen. Es ist aber sicher, daß die Arbeiterschaft in diesem Kampfe die Höhe ihres Lebensstandards auf Jahrzehnte hinaus verteidigt.

Nicht in Deutschland allein, sondern in fast allen Industrieländern sind Erscheinungen dieser Art, wenn auch nicht mit der gleichen Schärfe, festzustellen. Wir leben in einer Weltwirtschaftskrise, wo Arbeitslosigkeit, Massennot und Verzweiflung zur allgemeinen Erscheinung geworden sind. Ein Erdbeben der Rohstoffpreise ging mit der Weltwirtschaftskrise einher. Leider haben wir von einem Erdbeben der Preise der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Innern des Landes nichts gemerkt. Der Kapitalismus ist im Augenblick dabei, den Beweis dafür anzutreten, daß er nicht mehr in der Lage ist, die überlagerten und

## Zur Jahreswende

Wir hoffen alle auf ein besseres neues Jahr. Wir hoffen, selbst wenn einstweilen so wenig Aussicht auf Besserung vorhanden ist, selbst wenn die Zukunft in dem oder jenem Berufe so besonders dunkel vor uns liegt. Ueber alle kritischen Erwägungen und alle ernststen Betrachtungen siegt letzten Endes in der Tiefe des Menschlichen immer der Glaube.

Wer hat nicht die stille Hoffnung, daß, allem zum Troste doch eine bessere Stunde kommt? Wir wissen nicht, wie. Es ist alles im Werden. Aus dem einen wird das andere heraus. Ein großer Gärungsprozeß der Wirtschaft an der Wende der Zeiten. Doch wir sind im Tiefsten davon durchdrungen; es wird besser.

Manche mögen es gedankenlos und träumerisch nennen, und doch entspringt dieses Glauben und Hoffen einem tief gewurzelt menschlichen Gefühl. Es ist der Glaube an Recht, der zum Wesen des Menschen geworden. Es ist das Fühlen der Kraft und der Menschengröße, die sich da unbenußt bemuht ist, dennoch stärker und gewaltiger zu sein als alles, was dieses Menschenrecht und diese Menschengröße in ihrer stolzen Freiheit hemmt.

Es kann nicht so bleiben, weil es dem Göttlichen im Menschen zuwider ist. All dieses Brutale dieser Wirtschaft, all diese Versklavung menschlichen Rechts: es kann nicht dauernd so bleiben, wie es ist. Und währt es länger oder währt es kürzer: es wird anders und besser und neu.

Sollte da das junge Jahr uns nicht ein Stück vorwärts bringen zu dem, worauf Menschen ein Recht haben? So zittert es bangend und hoffend in uns. Wird es vielleicht gar noch schlimmer? Ach, und dennoch ist es zuletzt immer wieder die Hoffnung, die siegt.

Menschenschwestern und Menschenbrüder, ihr alle, laßt euch diesen Glauben nicht erstickten in aller großen Not! Volk, mit diesem deinem schönen Glauben erlebst du dich im Edelsten und Tiefsten deiner selbst. Du glaubst an das Wahre und Gute und Schöne, weil du es selber trägst. An das Göttliche glauben ja, wie Hölderlin sagte, die allein, die es selber sind.

Was du fühlst, Volk, das wird auch werden. Dein Glaube ist die Seele des Werdenprozesses dieser Zeit. Das große Geschehen dieser historischen Stunde gilt einer hehren Erfüllung: du sollst sein.

Und aus diesem starken Glauben an das Größte, das da wird, reckt sich auch im Alltag der Augenblicksnot das Leben in uns, das heiligste Leben, der göttliche Glaube an Sinn.

Aus diesem großen Glauben durchseelt uns die Hoffnung auf ein Dennoch des neuen Jahres.

Laßt uns zur Wende des Jahres alle eine Stunde der Besinnung haben, der Besinnung auf uns selbst! Hört in dieser Stunde der Jahreswende auf dieses tiefe Glaubende eurer Seele, daß euch das Leben der Not nicht im Inneren zerreißt und erstickt!

Laßt uns unseren Glauben erhalten! Nur mit dem Glauben erretten wir uns die Seele und der Bewegung den Geist. Laßt uns glauben! Aus der ganzen Liebe unserer Seele glauben an Menschenrecht und an Freiheit! Ja, glauben! Trotz alledem und alledem! Daß das doch nur bleibt, was die Zukunft bedeutet und die Freiheit erzwingt: Fülle der Kraft, der Liebe, des Könnens. Menschen des Wollens und der Tat Kämpfer.

Dr. Gustav Hoffmann,

verwickeltesten Schwierigkeiten zu meistern. Rationalisierung war das Zauberwort, daß uns in den verflochtenen Jahren überall in die Ohren gellte. Als Folge dafür sehen wir nicht nur keinen allgemeinen Wohlstand, sondern eine Massenarbeitslosigkeit und eine damit einhergehende Not breiter Volksschichten. Der Mensch hat durch seine technischen Errungenschaften eine derartige Menge Naturkräfte gelöst, daß er tatsächlich eine Art Paradies aufbauen könnte, wenn nicht die Interessengegensätze der Völker und der einzelnen Volksschichten daraus einen unentwirrbaren Knäuel von Schicksalsfragen gemacht hätten. Aus dem Segen ist ein Fluch geworden. Nun hoffen wir, daß das neue Jahr die Kraft aufbringen möge, diesen Knäuel zu lösen, oder wie meiländ Alexander zu zerhauen.

Doch wie es auch um uns herum fiebert und braust, wir sollten den Mut nicht verlieren. Schließlich sind die Verhältnisse nicht so stark, daß sie nicht zu bändigen wären und über uns wie eine Sintflut hinwegbrausen müßten. Ein großer Teil der Widerwärtigkeiten, die das verflochtene Jahr hervorbrachte, sind letzten Endes auf das eigene Schuldkonto des arbeitenden Volkes zu setzen. Obwohl jedes Kind die gemeinsamen Interessen mit Händen zu greifen vermag, ist die Waffe der Arbeiterinnen und Arbeiter in viele Heerhaufen gespalten. Es waren Arbeiter, die zum Teil die Demonstranten bei den Nationalsozialisten stellten. Die Stimmen der Arbeiter und der Arbeiterfrauen waren für die Zusammensetzung dieses Reichstages letzten Endes ausschlaggebend. Eine tiefe Verzweiflung lagert über der breiten Waffe des Volkes. Von höheren Menschheitsideen ist verflucht wenig zu merken. Jeder ist in seine eigene Sorge derartig verstrickt, daß er das große Ziel der Gemeinsamkeit nicht mehr zu sehen vermag. Man ergibt sich teilweise schimpfend und polternd in sein Schicksal und nur wenige vermögen sich aus dieser Verzweiflungstimmung herauszureißen. Doch ewig wahr bleiben die Worte, die wir als Einleitung in dem Kalender des Steinarbeiter-Verbandes für 1930 finden:

Sage nie: „Das kann ich nicht!“  
 Alles kannst du, will's die Pflicht.  
 Schweres kannst du, will's die Liebe.  
 Darum dich im Schmeren übe.  
 Schweres fordert Lieb' und Pflicht.  
 Sage nie: „Das kann ich nicht!“

Wenn wir auch befürchten, daß solche hinreißenden Worte zum Teil auf steinigem Boden fallen, so wollen wir doch nicht erlahmen, sie immer wieder zu verkünden. Denn noch haben wir den Glauben an die Menschheit und an den Aufstieg des arbeitenden Volkes nicht verloren, trotz alledem und alledem.

Und so wollen wir mutig und tapfer über die Schwelle des neuen Jahres schreiten mit dem Gelöbnis, bereit zu sein, wenn uns die Pflicht rufen sollte. Wenn auch die deutsche Gewerkschaftsbewegung an Kraft infolge der tausenderlei Widerstände etwas verloren haben möge, so ist sie doch noch immer eine Großmacht ersten Ranges. Die Massenorganisationen der Arbeiter stehen nach wie vor ungeboren da. Wir können uns naturgemäß solcher Katastrophen, wie sie über Deutschland und andere Länder hinweggebraust sind, nicht entziehen, doch wir sollten uns in der Tiefe des Tales zu dem Mut zurückfinden, daß es auch Höhen des Lebens gibt, von denen wir einen freien Blick auf die Schönheiten des Lebens werfen können. Wir finden die Kraft zum Aufstieg um so eher, wenn wir in uns den Glauben nähren,

daß irgendwo ein Bruder steht und schafft  
 daselbe mit der gleichen stummen Kraft,  
 daß irgendwo ein Bruder, so wie du,  
 strebt sehnlichstschwer der Sonnenstunde zu,  
 in der verbrüdernd eine ganze Welt,  
 er deine Hand in seiner Rechten hält.

Mit diesen Worten des Dichters Alfons Bekold im Herzen wollen wir in das neue Jahr eintreten. Und in diesem Sinne allen Kolleginnen und Kollegen, sowie Mitsreitern ein herzliches  
**Profit Neujahr!**

## Verlorene Mühe, betrogene Hoffnungen

Preisabbau war der Ruf, mit dem man die Unzufriedenen beruhigen und die Mutlosen trösten wollte. Und wenn die mit der Lohnkürzung Drangsalierter aufbegehren, dann konnte man alle Tonarten der Unternehmerpresse im Troß der bürgerlichen Preßkampagne hören: Wir wollen gar nicht mit der Lohnkürzung eure Lebenshaltung herabdrücken, denn mit dem Lohn sinken die Preise und damit bleibt die Kaufkraft des Arbeiters auf gleicher Höhe erhalten. — Geglaut hat das kein Arbeiter. In Unternehmerkreisen hat man die Sache auch nur so aufgezoogen, weil man sich sagte: Schließlich können wir nicht

so offen den Lohndruck propagieren, sondern müssen den Leuten vorreden, wir wollen die Konjunktur haben. So gibt man dem ganzen ein schönes Aussehen und will als die Helfer in der Not erscheinen.

Mittlerweile dämmert es bei einigen. Sie fühlen sich als die Betrogenen, denn die Aktion kehrt sich gegen ihre eigenen Urheber. Man macht die Beobachtung, daß die Konjunktur weiter sinkt, die Bestellungen laufen noch zögernder ein als vordem, der Geschäftsrückgang macht weitere Fortschritte. Woher diese Erscheinungen? — Die Preise sind langsam gesunken, mäßig und nicht allgemein. Grund genug für den spekulativen Käufer, mit den Bestellungen zu warten, bis die unterste Stufe erreicht ist. Nun hat die Regierung doch versprochen, daß der Preisabbau ganz energisch betrieben wird. Jetzt hat sie Zeit, um das Versäumte nachzuholen. Eines Tages wird sie erklären: Nun ist es genug! Dann setzt eine neue Enttäuschung ein, denn auch dieser Parole folgt die Wirtschaft nicht. Mit dem Preisabbau ist es eine eigene Sache, es wird wohl nicht mit Unrecht behauptet, daß heute die Preisbindung in der kapitalistischen Wirtschaft stärker ist als je zuvor. Für diese Annahme spricht, wenn man einmal die Preisschwankungen einiger wichtiger industrieller Rohprodukte in der Zeit vor dem Kriege betrachtet.

### Preisnotierungen in Mark

Jahr	Roheisen	Blei	Kupfer	Zink	Zeitzfördertohle
	Düsseldorf 1000 kg	Berlin 100 kg	Frankfurt 100 kg	Breslau 100 kg	Dortmund 1000 kg
1883	72,9	26,9	135,2	28,6	6,0
1886	51,9	26,8	86,4	26,7	4,5
1890	83,6	28,1	121,3	45,1	9,9
1894	62,8	20,8	85,8	29,9	6,9
1900	101,4	37,1	153,3	39,5	9,9
1902	62,2	23,5	111,5	35,5	9,3
1907	84,3	40,1	189,0	47,8	10,8
1909	58,5	26,5	120,0	47,1	11,6
1913	77,5	39,3	145,0	47,1	12,2

In der Tabelle sind nur die Jahre der guten Konjunktur und des Tiefstandes wiedergegeben. Die Preisschwankungen sind enorm. Roheisen erreicht mit 101,4 im Jahre 1900 den höchsten Stand und kommt 1909 auf 58,5 nahe zu dem Tiefstand von 1886. Wie man sieht, haben die Herren der Schwerindustrie die Hochkonjunktur gut ausgenützt und innerhalb derselben die nötigen Reserven angehäuft, die es ihnen gestatteten, ihre Preise bei schlechtem Geschäftsgang ganz erheblich zu senken. Bei Blei und Kupfer folgt die Preisschwankung der gleichen Konjunktur, nur Zink zeigt bei der Monopolstellung der Oberschleischen Zinkhütten seit 1907 einen stabilen Stand. Der Preis für Steinkohle geht von 1894 unter der Führung des Kohlenyndikats ständig in die Höhe. Konjunkturschwankungen gibt es nicht mehr. Das Beispiel ist für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation äußerst interessant, es bestätigt die von uns wiederholt geäußerte Auffassung, daß heute die privatwirtschaftlich äußerst gebundene Produktion der Preisenkung Widerstand leistet. Darum ändert auch nichts das Vorgehen des Kupfertrusts, der in diesem Jahre die Preise stark gesenkt hat in der Hoffnung, einen Anreiz zum Kauf zu geben, um von den hohen Beständen herunterzukommen. Das Mittel zog gar nicht, es ging dem Trust ganz so wie uns, die Käufer streikten und warteten, ob der Preisdruck nicht noch ein wenig tiefer geht. Als aber vom Kupfertrust in Newyork der Preis so langsam wieder heraufgesetzt wurde, da war es mit dem Streik zu Ende und es kam wieder Leben in die Bude. Die Spekulation kam zur Geltung, die in solcher Situation sagt: Greif zu, ehe es zu spät ist. Natürlich kann man mit solchen Mitteln auch keine Konjunktur umstürzen; höchstens ist es eine Morphium'prike, die etwas über einen kritischen Zustand hinweghilft, die Krankheit bleibt aber bestehen.

Aber was nun? — Die Zeit der Weihnachtsmärchen ist vorüber. Aus der Kinderstube der Volkswirtschaft müssen wir heraus, um in der harten Gegenwart folgendes zu erkennen: Wir sinken tiefer, wenn wir nicht die Arbeit so aufteilen, daß alle zum Erwerb kommen, auch die, die vom Schicksal hart angefaßt als überflüssig auf die Straße geworfen wurden. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist eines der wichtigsten Mittel zur Behebung der Not. Es ist unerträglich, daß Millionen von Menschen aus den Wirtschaftsbetrieben ausgeschaltet werden. Robert Schmidt

**Kolleginnen und Kollegen  
 werbt unermüdet für den Verband!**



# Tabakgewerbe



## Die Verordnung zur Sonderunterstützung

Am 18. Dezember wurde die Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom Reichsminister der Finanzen und vom Reichsarbeitsminister unterzeichnet. Zwei Tage später, am 20. Dezember, dürften alle Zahlstellenverwaltungen, Beiratsmitglieder und Gauleiter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes bereits im Besitz eines Abzuges dieser Verordnung gewesen sein. Die Verbandsleitung hat demnach alles getan, was in ihren Kräften stand, um den Inhalt der Verordnung einem möglichst großen Kreis von Verbandsfunktionären auf dem schnellsten Wege zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus veröffentlichten wir in der Beilage dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ noch einmal den Wortlaut der Verordnung vom 18. Dezember 1930, wobei wir in kleinerer Schrift die anderen Gesetzesbestimmungen mit anführen, auf die in den einzelnen Paragraphen Bezug genommen wird. Nur die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die sich mit dem Unterstützungsverfahren befassen, sind ihres Umfanges wegen nicht mit angeführt worden.

Die Verordnung selbst enthält drei Artikel, von denen der erste die Entschädigung von Tabakverarbeitern, womit die Tabakindustriellen gemeint sind, regelt. Obgleich dieser Artikel für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Tabakgewerbes keine allzu große Bedeutung hat, haben wir ihn der Vollständigkeit wegen doch mit veröffentlicht. Der zweite Artikel befaßt sich mit der Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes und gleicht in seinem Aufbau der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930, der auch mehrere Bestimmungen fast wörtlich entnommen sind. Von sonstigen, mehr formalen Änderungen abgesehen, sind die §§ 6 (Personenkreis) und 12 (Dauer der Unterstützung) dem Tabaksteuergesetz vom 1. Dezember 1930 angepaßt worden. Neu ist die Formulierung des § 8 (Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit), wo an die Stelle des Hinweises auf die §§ 89 a und 75 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Wortlaut des § 89 a getreten ist. Der § 12 (Dauer der Unterstützung) hat eine Verbesserung, die den Kurzarbeitern zugute kommt, dadurch erfahren, daß für die Worte „von mehr als 4 Wochen“ die Worte „von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen“ gesetzt worden sind. Erwähnt zu werden verdient dann noch der zweite Absatz des § 13 (Verfahren), der bei den reinen Berufsarbeitern der Tabakindustrie ohne weiteres anerkennt, daß ihre Entlassung bis zum 15. Februar 1931 eine Folge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 ist, so daß diese Arbeiterinnen und Arbeiter sich bis zu dem genannten Zeitpunkt keinen Vorbescheid ausstellen zu lassen brauchen.

Artikel 3 setzt dann den Termin des Inkrafttretens der Verordnung vom 18. Dezember 1930 auf den 1. Januar 1931 fest, bestimmt aber gleichzeitig, daß die für Dezember 1930 in Betracht kommende Unterstützung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachgezahlt wird. Die übrigen Bestimmungen sind so klar und eindeutig formuliert, daß sie einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Von der Praxis der Zollämter und Arbeitsämter wird es nun abhängen, wie sich die Verordnung vom 18. Dezember 1930 auswirken wird. Würde sich zeigen, daß irgendwo der Versuch gemacht werden sollte, einzelne Bestimmungen der Verordnung einseitig zuungunsten der arbeitslosen und verkürzt arbeitenden Tabakarbeiter auszulegen, dann wird die Leitung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes sofort alle Hebel in Bewegung setzen, um dem Willen des Gesetzgebers Geltung zu verschaffen.

Eng zusammen mit der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 hängt die an anderer Stelle dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung des Verbandsvorstandes, wonach Verbandsmitglieder für die Dauer des Bezuges von Sonderunterstützung keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes haben und verpflichtet sind, regelmäßig die vorgeschriebenen Verbandsbeiträge zu zahlen. Einer längeren Begründung bedarf dieser

Beschluß wohl kaum. Die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung des Verbandes an die Bezieher von Sonderunterstützung wäre nicht nur eine Ungerechtigkeit gegenüber den Kurzarbeitern und den von der Sonderunterstützung ausgeschlossenen Arbeitslosen, sondern würde bei der zu erwartenden großen und langanhaltenden Arbeitslosigkeit auch die Verbandsfinanzen so stark in Anspruch nehmen, daß für andere Zwecke des Verbandes nicht mehr die erforderlichen Mittel übrigblieben. Angesichts der im nächsten Frühjahr bevorstehenden Tariskämpfe in der Tabakindustrie ist es wohl nicht nötig, noch deutlicher zu werden und zu begründen, warum während des Bezuges von Sonderunterstützung auch Verbandsbeiträge gezahlt werden müssen. Jedenfalls möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß alle Kolleginnen und Kollegen Verständnis für die Beschlüsse der Verbandsfunktionäre zeigen, deren Zweck es ist, die Verbandsfinanzen intakt zu halten und sie zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle im Interesse der Tabakarbeiter zu verwenden.

## Allgemein verbindlich erklärt

Der am 27. August 1930 zwischen dem Reichsarbeitgeber-Verband der Zigaretten-Industrie einerseits und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands, dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs sowie dem Deutschen Metallarbeiter-Verband andererseits abgeschlossene

### Reichsmanteltarif für die Zigarettenindustrie

ist mit Wirkung vom 1. November 1930 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Zigarettenhilfsfabriken, die keine Zigarettenherstellung betreiben. Sie gilt ferner nicht für § 2 Ziffer 4 (Ueberstunden), § 9 (Schlichtungsverfahren) des Tarifvertrages und die in § 4 vorgesehenen örtlichen oder bezirklichen Lohntarife, für deren Allgemeinverbindlichkeit es jeweils eines besonderen Verfahrens bedarf. Vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister endet die allgemeine Verbindlichkeit mit dem Tarifvertrag. Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 25. November 1926 hat geendet.

## Gau- und Zahlstellenberichte

**Bruchsal.** Am 14. Dezember fand in der Brauerei Denner eine Zahlstellenkonferenz statt, welche von allen zugehörigen Ortsgruppen besucht war. Kollege Bellm stellte den Antrag, die heutige Versammlung als Generalversammlung gelten zu lassen, was einstimmig angenommen wurde. Zunächst gab Kollege Gärt Höffner ein anschauliches Bild über die Tätigkeit der Organisation und den Kampf derselben gegen die Erhöhungen des Tabakzollens und der Banderolsteuer. Er wies ferner an Hand von Beispielen nach, wie man in früheren Zeiten den Tabakverbrauch bekämpfte, während die heutige Regierung den Tabak zum Nachteil der Arbeiterschaft zum Steuerobjekt macht. Hierauf gab Kollege Gärt Höffner den Kassenbericht bekannt. Daraus war zu entnehmen, daß die Zahlstelle Bruchsal im steten Vorwärtsschreiten ist, obgleich es auch schon manchen Rückschlag gegeben hat. Zur Regelung der Weihnachtsunterstützung wurde eine Kommission gebildet, welche die Anträge zu bearbeiten hat, damit das vom Verbandsvorstand zur Verfügung gestellte Geld zur gerechten Verteilung gelangt. Es erfolgte sodann die Neuwahl der Ortsverwaltung, welche sich wie folgt zusammensetzt: Vorsitzender Kollege Maurer, Schriftführer Kollege Fejner, Revisoren Kollege Wormer und Kollegin Wittmeier, Beisitzer Kollegin Fejzler, Kollege Oberst und Kollege Zimmerer. Als Kartelldelegierte wurden gewählt: Kollege Gärt Höffner, Kollege Bellm und Kollegin Einsmann. Unter Verschiedenes stellte Kollege Bellm verschiedene Mißstände bei der Vertretung in Unterstützungsangelegenheiten fest. Es wurde beschlossen, daß in Zukunft nur die Fälle vertreten werden, die durch die Hände der Vertrauensleute des betreffenden Ortes gegangen sind. Ferner gab Kollege Gärt Höffner die Richtlinien zur Pflichtarbeit bei Krisenunterstützungsempfängern bekannt. Mit der Aufforderung, das Gehörte zu verwerthen, sowie dem Vorwärtkommen des Verbandes alle Kräfte zur Verfügung zu stellen, schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband die gut verlaufene Versammlung.

**Heilbronn.** Am 7. Dezember fand in Böttingen eine sehr stark besuchte Mitgliederversammlung statt. Kollege P a l m e r s gab bekannt, daß bei der im November durchgeführten Hausagitation 138 neue Mitglieder für die Organisation gewonnen wurden. Kollegin M a r i e W o l f (Speyer) gab dann einen Rückblick auf die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Im ersten Teil behandelte die Referentin die Pflichten und Rechte der Frauen als Mutter, gab ein Bild von der Kinderarbeit, für welche im Jahre 1831 ein Gesetz geschaffen wurde, wonach Kinder unter 9 Jahren in der Industrie nicht mehr beschäftigt werden durften, da zu dieser Zeit schon die Entwicklung der Maschine in Deutschland sich zeigte. Als am 1. August 1848 der erste Arbeiterkongreß in Berlin tagte und die damaligen Arbeitervertreter die erste Zeitung „Verbrüderung“ gründeten, waren es die Tabakarbeiter, welche in demselben Jahre sich zusammenschlossen und eine Arbeiterorganisation „Concordia“ gründeten. Auch unter den 10 deutschen Delegierten, die im Jahre 1861 zur Ausstellung nach London gingen, war ein Zigarrenarbeiter. Da man in dem Aufstieg der deutschen Arbeiterchaft eine Gefahr sah, hat man im Jahre 1878 unter dem damaligen Reichkanzler Bismarck ein Ausnahmegesetz erlassen und fast alle Arbeitervereine und Organisationen verboten. Doch waren es wiederum Tabakarbeiter, die im Jahre 1882 eine gewerkschaftliche Organisation, den Reiseunterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter, ins Leben riefen. Mit großer Aufmerksamkeit folgten die Anweisungen den Ausführungen der Kollegin Wolf über den im Jahre 1889 stattgefundenen Bergarbeiterstreik, wo der damalige und später davongelaufene Kaiser Wilhelm II. die in äußerster Not und Elend geratenen Arbeiter erschießen lassen wollte, wenn sie nicht an die Arbeit gehen. Auch heute drohe der deutschen Arbeiterchaft eine Gefahr, der Faschismus. Es müsse alles getan werden, um die drohende Gefahr abzuwehren. Die Weltwirtschaftskrise, welche durch den Kapitalismus verursacht worden sei, könne nur durch eine sozialistische Allgemeinwirtschaft beseitigt werden, die Notverordnung der Regierung Brüning, welche die Besitzenden schone und die Beschäftigten schwer belaste, müsse verurteilt werden. Zum Schluß erwähnte die Referentin alle Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, sich dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anzuschließen, um am 31. März 1931, wo der Tarif abläuft, einig und gestärkt den Unternehmern entgegenzutreten zu können. Gauleiter Kollege K l e i n (Heidelberg) gab einen kurzen Bericht über das neue Tabaksteuergesetz und die Sonderunterstützung. An der Aussprache, welche eine lebhafte war, beteiligten sich die Kollegen Z e n t l e r, B r ä u n i g, N e u b i g, T r u m p p und R ö s s e l, welche für und gegen eine Unterstützung aus Verbandsmitteln waren. Nach einer kräftigen Schlusswort der Kollegin Wolf schloß der Vorsitzende mit Worten des Dankes an die Referentin und den Kollegen Klein die Versammlung.

**Lauffen.** Am 18. Oktober hielt die hiesige Zahlstelle einen Familienabend ab, zu dem die 25jährige Mitgliedschaft zweier Kollegen Anlaß gegeben hatte. Nach einigen Musikstücken sowie einem Gesangsvortrag des hiesigen Frauenchors „Diana“ sowie der Begrüßungsansprache des 1. Bevollmächtigten, Kollegen G u s t a v S e y b o l d, ließ Gauleiter Kollege S c h o m b u r g (Heidelberg) in einer halbständigen Rede die Anfänge des Verbandes bis zur heutigen Zeit vor unseren Augen vorüberziehen, woraus die schweren Kämpfe und Schikanen zu ersehen waren. Dann kam er auf die beiden Jubilare zu sprechen, die ein gutes Stück dieser Zeit miterlebten und überbrachte ihnen Dank und Glückwünsche vom Hauptvorstand und der Gauleitung. Sodann überreichte er den Kollegen Karl Kurz und Gottlieb Bauer das Ehren Diplom des Hauptvorstandes für ihre 25jährige Mitgliedschaft mit dem Wunsch, daß sie noch recht lange in völliger Gesundheit und Freude unserer Sache dienen können. „Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr.“ Alles wurde mit großem Beifall aufgenommen. Auch die hiesige Zahlstelle ließ es sich nicht nehmen, als äußeres Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit den beiden ein Geschenk in Form eines Rohrfessels zu überreichen. In sichtlich Dankbarkeit sprach für die Jubilare Kollege G o t t l i e b B a u e r den Dank für die ihnen zuteil gewordene Ehre aus und gelobte, auch fernerhin treu zur Sache zu stehen. Er erwähnte alle, mitzuhelfen an dem großen Ringen der Arbeiterbewegung. Uebergehend zu dem gemüthlichen Teil folgten nacheinander Musikstücke, Gesangsvorträge und humoristische Einlagen, dazwischen konnten auch die Tanzlustigen zu ihrem Recht kommen. In bester Stimmung verließ allzu schnell der Abend. Möge auch diese Veranstaltung dazu beitragen, daß in der Lauffener Kollegenschaft das Band der Zusammengehörigkeit enger geschlossen wird zum Wohle aller Unterdrückten.

**Planitz-Zwickau.** Am 13. Dezember fand in Schädlichs Restaurant eine gutbesuchte Versammlung statt. Kollege F i s c h e r (Frankenberg), welcher das Referat übernommen hatte, führte der Kollegenschaft die Auswirkungen der am 1. 1. 31 in Kraft tretenden Tabaksteuererhöhung vor Augen. Davon ausgehend, daß diese Brüning-Verordnung, unter welcher auch diese erneute Tabaksteuererhöhung fällt, der gesamten Arbeiterchaft zum Schaden sei, schlußfolgerte er, daß dadurch die Kaufkraft noch geringer würde und der Tabakverbraucher seinen Konsum noch mehr einschränken müsse. Besonders stark würde die Zigarre dadurch belastet, und die Folge sei, daß Firmen, welche nicht über das nötige Betriebskapital verfügten, die Betriebe stilllegen und Kolleginnen und Kollegen für längere Zeit aus der Produktion geworfen und das Heer der Erwerbslosen steigern würden. Zum Schluß forderte Kollege F i s c h e r noch auf, auch in der kommenden schweren Zeit treu zur Organisation zu halten und sie zu festigen. Hierauf gab der Vorsitzende von einigen Rundschreiben und dem geplanten Volksausbau in Zwickau Kenntnis. Mit dem Appell, die Versammlungen noch besser zu besuchen, nicht nur, wenn Gefahren drohen, sowie Aufklärung über die Erfolge und den Wert der Organisation den Unorganisierten zu übermitteln, schloß derselbe die Versammlung.

**Plauen.** Eine gutbesuchte Mitgliederversammlung fand am 15. Dezember im Restaurant „Tulpe“ statt. Kollege F i d e r (Schöned) referierte über die Auswirkungen der Tabaksteuererhöhungen für die Tabakarbeiter. Von der beabsichtigten Belastung des Tabaks durch die Regierung ausgehend, schilderte er die Reichsratsbeschlüsse, sowie die durch Notverordnung bereits in Kraft gesetzte Tabakzoll- und Bundesrolensteuererhöhung. Weiter kennzeichnete er die Auswirkungen dieses Gesetzes für uns Tabakarbeiter in Form einer längeren Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit. Die längere Arbeitslosigkeit wird sich infolge der jetzt geleisteten Ueberarbeit und der sogenannten Vorverforgung selbstverständlich noch mehr auswirken. Wenn auch Plauen nicht so sehr von der Arbeitslosigkeit betroffen wird, da nur ein Betrieb ansässig ist, so fliegen doch immerhin annähernd 150 Arbeiter aufs Pflaster. Dies ist um so mehr bedauerlich, als fast die ganze Belegschaft seit Pfingsten kurzarbeitet, sogar schon wochenlang arbeitslos gewesen ist. Außerdem erstattete Kollege F i d e r noch Bericht von der am 5. Dezember in Schöned stattgefundenen Stilllegungsverhandlung (siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 50), an der auch der Plauer Betrieb mit beteiligt war. Den Ausführungen des Redners folgte eine kleine Diskussion, auf die Kollege F i d e r in seinem Schlusswort einging. Auf Antrag eines Kollegen wurde die Verwaltung und der Betriebsrat beauftragt, die vom Vorstand bewilligten 100 Mark an die bedürftigsten Mitglieder zu verteilen. Zum Schluß erwähnte Kollege F i d e r nochmals alle Mitglieder, auch während der Arbeitslosigkeit geschlossen zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband zu stehen und für ihn zu werben. Nur dadurch ist es möglich, für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu kämpfen und nur durch ihm war es möglich, Verbesserung beim Tabaksteuergesetz zu schaffen. Nach Erledigung einiger örtlicher Angelegenheiten schloß der Vorsitzende Kollege L e o n h a r d t die gut verlaufene Versammlung.

## Bekanntmachungen

### An die Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes!

Kolleginnen und Kollegen!

Vorstand, Beirat, Ausschuß und Gauleiter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes haben beschlossen, daß Mitglieder, die auf Grund der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 Sonderunterstützung beziehen, für die Dauer des Bezuges von Sonderunterstützung keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes haben und verpflichtet sind, regelmäßig die vorgeschriebenen Verbandsbeiträge zu zahlen.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Ferdinand Hufung

Am 27. Dezember ist der 52. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 13. Dezember. Ansbach 150.—, Sternenfels 4.82, Neudamm 100.—, Schwedt 270.—, Mainz 100.—, Sonneborn 120.—, Nordhausen 1000.—
- 14. Leonbronn 75.65, Pfaffenhofen 200.—
- 15. Dresden 800.—, Northeim 400.—, Dresden 3000.—
- 16. Kaiserslautern 300.—, Tairnbach 100.—, Regensburg 300.—
- Wintersdorf 500.—
- 17. Lampertheim 200.—
- 18. Gesthacht 70.—, Heidelberg 1370.—
- 19. Offenburg 200.—
- 20. Bremen 600.—, Dresden 300.—, Hamburg 300.—

Bremen, den 23. Dezember 1930.

J o h. A r o h n.

### Berichtigung

In dem Bericht über die Lage des Arbeitsmarktes in der vorigen Nummer des „Tabak-Arbeiter“ muß es in der vierten Zeile heißen, daß 15 333 und nicht 1533 männliche Mitglieder von der Statistik erfasst worden sind.

### Briefkasten

Das I n h a l t s v e r z e i c h n i s des „Tabak-Arbeiter“ für den Jahrgang 1930 wird der nächsten Nummer der Verbandszeitung beigelegt, weil die Beilage der vorliegenden Nummer mit der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe ausgefüllt ist. Aus dem gleichen Grunde mußten mehrere Berichte, Notizen und Artikel bis zur nächsten Nummer zurückgestellt werden.

Gebt ausgelesene  
**„Tabak-Arbeiter“**  
 an unorganisierte Kollegen  
 und Kolleginnen weiter!

**Gummiwaren**

Hygien Artikel PREISL  
 1 2 gratis „Medicus“  
 Berlin SW 68 Alte Jacobsstraße 8

# Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe

Dom 18. Dezember 1930

Kapitel III Artikel 4 des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, der die Entschädigung der Tabakarbeiter und die Unterstützung der Angestellten und Arbeiter des Tabakgewerbes gesetzlich festlegt, lautet:

§ 1. Tabakverarbeiter, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich Zigaretten herstellen, erhalten, wenn sie nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften dieses Kapitels die Herstellung von Tabakerzeugnissen gänzlich aufgeben, auf Antrag eine Entschädigung. Der Antrag muß spätestens bis zum 31. März 1931 gestellt werden. Die Entschädigung berechnet sich auf der Grundlage des Gesamtkleinverkaufswertes der Erzeugnisse — ausgenommen Zigaretten —, die von dem Antragsteller im Rechnungsjahr 1928 oder 1929 höchstens hergestellt worden sind. Die Entschädigung beträgt jährlich 8 v. H. des nach Absatz 1 festgestellten Gesamtkleinverkaufswertes, höchstens jedoch 8000 Reichsmark, und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1931 während zweier Jahre in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Bei Wiederaufnahme der Herstellung entfällt die Entschädigung. Sie entfällt mit rückwirkender Kraft, wenn der Betrieb im Laufe des Kalenderjahres 1931 wieder aufgenommen wird.

§ 2. Die im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften dieses Kapitels innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis 31. März 1932 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ohne daß ihnen angemessene Arbeit zugewiesen wird, erhalten, unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Kurzarbeiterunterstützung, für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag, längstens für die Dauer von 52 Wochen, Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt, höchstens aber 10 Reichsmark für den Arbeitstag beträgt.

§ 3. Die Reichsregierung wird für solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die infolge der Vorschriften dieses Kapitels erhebliche Einnahmeausfälle oder eine erhebliche Mehrbelastung durch Wohlfahrtsausgaben erleiden, auf Antrag der Landesregierung bis zum Rechnungsjahr 1936 eine angemessene Entschädigung gewähren.

§ 4. Für die Zwecke der §§ 1—3 werden die erforderlichen Mittel in den Reichshaushalt eingestellt.

§ 5. In den Kalenderjahren 1931 und 1932 ist die Anmeldung der gewerbmäßigen Herstellung von Tabakerzeugnissen (§ 20 des Tabaksteuergesetzes) außer bei Wiederaufnahme der Herstellung im Falle des § 1 Absatz 2 nicht zugelassen.

Auf Grund von Kapitel III Artikel 6 des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hiermit verordnet:

Kapitel III Artikel 6 des zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 lautet:

Die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen trifft zu Art. 1 und 2 der Reichsminister der Finanzen, zu Art. 3 und 4, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Entschädigungen und der Unterstützungen, die Reichsregierung.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AWABG.) lautet:

Auch kann ihr (der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) der Reichsarbeitsminister solche Aufgaben entweder als eigene Angelegenheit übertragen, oder sie damit unter dem Vorbehalte beauftragen, daß sie an seine Weisungen gebunden bleibt.

## Artikel I

### Entschädigung von Tabakverarbeitern

#### § 1

##### Voraussetzungen

(<sup>1</sup>) Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der angezogenen Verordnung haben nur Tabakverarbeiter, die nicht ausschließlich Zigaretten herstellen, sofern sie die Herstellung von Tabakerzeugnissen in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Dezember 1930 mindestens 6 Monate, hiervon mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem 1. Dezember 1930 betrieben haben.

(<sup>2</sup>) Der Anspruch erlischt, wenn ein bezüglicher Antrag nicht bis einschließlich 31. März 1931 bei dem zuständigen Hauptzollamt eingereicht ist (§ 5).

(<sup>3</sup>) Der Anspruch ist nur gegeben, wenn die Herstellung von Tabakerzeugnissen innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1931 gänzlich aufgegeben ist, und wenn diese Aufgabe nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge der Vorschriften in Kapitel III des zweiten Teils der Verordnung vom 1. Dezember 1930 eingetreten ist.

(<sup>4</sup>) Gänzlich aufgegeben ist die Herstellung von Tabakerzeugnissen, wenn der Betriebsinhaber für eigene oder für fremde Rechnung Tabakerzeugnisse irgendwelcher Art nicht mehr herstellt oder herstellen läßt. Die Aufarbeitung vorhandenen Materials zur Auflösung des Betriebs kann vom Hauptzollamt zugelassen werden.

#### § 2

##### Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Anweisung des Hauptzollamts vom 1. Januar 1931 an in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich ausgezahlt.

#### § 3

##### Höhe der Entschädigung

(<sup>1</sup>) Die Entschädigung wird jährlich in Höhe von 8 vom Hundert des Gesamtkleinverkaufswertes der Tabakerzeugnisse gewährt, die der Antragsteller im Rechnungsjahr 1928 oder 1929 nach Abteilung 1 der Betriebsbücher A, C, D, E und F höchstens hergestellt hat, jedoch nicht über den Betrag von jährlich 8000 RM hinaus.

(<sup>2</sup>) Der Kleinverkaufswert bestimmt sich nach den in Abteilung 2 der Betriebsbücher der Besteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreisen. Für Tabakerzeugnisse, die unverteuert abgegeben worden sind, wird der Berechnung der Entschädigung der doppelte Warenpreis (Rechnungspreis) zugrunde gelegt.

#### § 4

##### Dauer der Entschädigung

(<sup>1</sup>) Die Entschädigung wird längstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 gewährt, bei Wiederaufnahme der Herstellung von Tabakerzeugnissen innerhalb dieses Zeitraumes jedoch längstens bis zum Ende des der Wiederaufnahme vorangehenden Vierteljahrs.

(2) Wird die Herstellung von Tabakerzeugnissen im Laufe des Kalenderjahres 1931 wieder aufgenommen, so hat der Tabakverarbeiter die ausgezahlten Entschädigungsbeträge vom Ersten des der Wiederaufnahme der Herstellung folgenden Monats an in gleichen monatlichen Teilzahlungen innerhalb eines Zeitraums zurückzuzahlen, der dem entspricht, für den die Entschädigung gewährt worden ist. Die Vorschriften im fünften Abschnitt des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.

## § 5

### Verfahren

Tabakverarbeiter, die Entschädigung in Anspruch nehmen wollen, haben diese bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen, dabei auch zu erklären, welches Rechnungsjahr sie als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung angesehen wissen wollen, und die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ueber den Antrag entscheidet das Hauptzollamt. Gegen seinen Bescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Bescheides an beim Hauptzollamt eingelegt werden. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

## Artikel 2

### Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes

## § 6

### Personenkreis

(1) Angestellte und Arbeiter, die bis zum 30. November 1930 in Betrieben, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen, mit kaufmännischen Arbeiten oder der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhang stehen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Unterstützung, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge der Vorschriften in Kapitel III des zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

(2) Wer auf eigene Rechnung tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

## § 7

### Ursächlicher Zusammenhang

Der Verdienstausfall muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge der Vorschriften in Kapitel III des zweiten Teils der Verordnung vom 1. Dezember 1930 eingetreten sein.

## § 8

### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

(1) Arbeitslos im Sinne dieser Verordnung ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer im Tabakgewerbe tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern oder von Abkömmlingen den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies dem Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(2) Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der

Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

(3) Inhaber von Wandergewerbebescheinigungen sind in keinem Fall als arbeitslos anzusehen.

(4) Kurzarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen.

§ 168 der Reichsversicherungsordnung lautet:

Die Reichsregierung bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 75a Abs. 2 des ABWB. lautet:

Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

## § 9

### Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bis 8 nur gewährt, wenn

1. der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1932 eintritt, ferner
2. der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens drei Monate im Tabakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung (§ 6) gestanden hat und
3. es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweit angemessene Arbeit zu erhalten.

(2) In die im Absatz 1 Nr. 2 genannte Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen

(3) Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Wird ein Unterstützungsberechtigter nach Aufnahme von Arbeit erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so behält er seinen Unterstützungsanspruch. Dies gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit an seiner bisherigen Arbeitsstelle nur insoweit, als die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

§ 90 des ABWB. lautet:

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für 6 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder

4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder  
5. der Arbeitslose zur Verrichtung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Eintritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

#### § 93 des ABWB. lautet:

(1) Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für 6 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so kann nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Versicherten unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweige infolge seiner Eigenart die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Versicherten notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfalle nachgewiesen ist. Ueber die Durchführung dieser Vorschriften stellt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

#### § 93 a des ABWB. lautet:

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann in den Fällen des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 die Sperrfrist bis auf die Hälfte der vorgeschriebenen Dauer herabsetzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf die doppelte Dauer verlängern.

#### § 93 b des ABWB. lautet:

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht (§ 173) genügt. Einem solchen Tage stehen 3 Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75 c, 80, 208 oder 209 versicherungsfreier Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens 6 Monate nach ihrem Beginne.

#### § 94 des ABWB. lautet:

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusehen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 2 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so tritt an die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Auch sonst kann der Vorstand die Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

(5) Für die Entscheidungen auf Grund des Absatzes 4 wird der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch zwei Beisitzer verstärkt, von denen der eine durch die Arbeitgeberbeisitzer, der andere durch die Arbeitnehmerbeisitzer für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Sie

dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Das Entsprechende gilt für die Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund des Absatzes 4 und des § 190 trifft. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

(6) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Absatz 4 zu fällen hat, dem Geschäftsführenden Ausschuß oder einem besonderen aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder einer seiner Stellvertreter. Auch in diesen Fällen sind Beisitzer zur Verstärkung wie nach Absatz 5 hinzuzuziehen.

(7) Der Vorstand der Reichsanstalt kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Präsident der Reichsanstalt oder einer seiner Stellvertreter. Absatz 6 Satz 3 findet Anwendung.

#### § 10

##### Beginn der Unterstützung

Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 6 bis 9) vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalls an gewährt.

#### § 11

##### Höhe der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge und der Kurzarbeiterunterstützung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt. Sie darf für den Arbeitstag nicht mehr als 10 RM betragen.

(2) Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet.

§ 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des ABWB. lautet:

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten 6 Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

#### § 12

##### Dauer der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird längstens für 312 Arbeitstage, jedoch nicht über den 31. März 1933 hinaus, gewährt.

(2) Bei Kurzarbeit beginnt die Unterstützungsdauer mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalles und endet als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 312 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Ein Arbeitschichtwechsel derart, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen.

(3) Die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

§ 100 des ABWB. lautet:

Der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 nicht hinausgeschoben.

§ 114 des ABWB. lautet:

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

**Verfahren**

(<sup>1</sup>) Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle (Zollamt oder Hauptzollamt) zu beantragenden, vom Hauptzollamt zu erteilenden Vorbescheid nach anliegendem Muster (Anlage a) darüber auszuweisen, daß er zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen gehört und daß und seit wann er unmittelbar insolge der Verordnung vom 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Vorbescheides an beim Hauptzollamt eingelegt werden. In der Beschwerde kann eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden, der der Präsident des Landesfinanzamts, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

(<sup>2</sup>) Im übrigen wird mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Für das Verfahren gelten die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(<sup>3</sup>) Bis zum 15. Februar 1931 ist für Arbeitnehmer, die die Unterstützung beanspruchen und bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit offensichtlich keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß sie unmittelbar mit der Herstellung oder der versandfähigen Herrichtung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen selbst beschäftigt gewesen sind (vgl. die Beispiele in dem anliegenden Verzeichnis — Anlage b —) der ursächliche Zusammenhang (§ 7) anzunehmen, ohne daß es eines Vorbescheides bedarf. In allen anderen Fällen, z. B. für kaufmännische Angestellte, Hersteller von Zigarrenformen, Zigarrenkistchen oder sonstigen Umschließungen von Tabakerzeugnissen oder deren Ausstattungen, oder soweit das Arbeitsamt die Erteilung des Vorbescheides im Einzelfall für notwendig hält, ist der Vorbescheid auch in der Zeit bis zum 15. Februar 1931 erforderlich.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Für Dezember 1930 wird die Unterstützung, soweit die Voraussetzungen der Unterstützung bestanden haben oder bestehen, nachgezahlt.

Berlin, den 18. Dezember 1930.

Der Reichsminister der Finanzen  
H. Dietrich

Der Reichsarbeitsminister  
Stegerwald

V 1330 — 215 II

**Kolleginnen und Kollegen!**

Bewahrt diese Beilage mit der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 mit den dazu gehörigen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Reichsversicherungsordnung und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 auf, damit ihr euch zu jeder Zeit über eure Ansprüche auf Sonderunterstützung unterrichten könnt!

**Vorbescheid**

Der / Die .....  
in .....  
hat dem Hauptzollamt / Zollamt in .....  
am ..... 19.... gemeldet, daß er / sie als  
Angestellte(r) — Arbeiter(in) — in dem Zigarren — Zigaretten  
— Zigarettenhüllen — feingeschnittenen Rauchtobak — Pfeifen-  
tabak — Rauchtobak — Schnupftobak — herstellenden Betriebe  
des / der Firma ..... in .....  
am ..... 19.... arbeitslos geworden /  
in Kurzarbeit getreten ist.

Es wird entschieden, daß

a) Antragsteller(in) zum Kreise der unterstützungsberechtigten Personen gehört \*) / nicht gehört \*),

b) der Verdienstausfall nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Hauptzollamts als unmittelbare Folge der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) anzusehen / nicht anzusehen ist.

Gegen diesen Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts ..... in .....  
zulässig. Sie muß binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Vorbescheides an bei dem unterzeichneten Hauptzollamt eingelegt werden.

....., den ..... 19....

Hauptzollamt  
(Unterschrift)

(Stempelabdruck)

An

.....  
.....  
in.....

\*) Bei Ablehnung der Entscheidung zu a erübrigt sich Entscheidung zu b.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

**Anlage b**

**Verzeichnis von Arbeitnehmern des Tabakgewerbes, für die bis zum 15. Februar 1931 der ursächliche Zusammenhang anzunehmen ist, ohne daß es eines Vorbescheides bedarf**

1. Zigarrenherstellung: Zigarrenmacher, Zigarrenwickelmacher, Zigarillomacher, Zigarillo-Wickelmacher, Stumpfenmacher, Stumpfen-Wickelmacher, Zurichter für Deckblatt, Umblatt oder Einlage, Presser, Zigarren-, Zigarillo- und Stumpfen-Sortierer.
  2. Zigarettenherstellung: Tabaklöser, Zigarettenhandarbeiter, Führer an Zigaretten- und Hülsenmaschinen, Hilfsarbeiter an Zigaretten- und Hülsenmaschinen, Führer an Packmaschinen, Hilfsarbeiter an Packmaschinen, Hand-Zigarettenpacker (Einfeger), Etikettierer und Banderolierer, Tabakschneider, Messerschleifer und Messereinfeger.
  3. Rauchtobakherstellung: Tabakfortierer, Rauchtobakspinner, Vorleger, Tabakschneider, Pauschenmacher, Handpaketierer, Maschinenpaketierer, Banderolierer.
  4. Rauchtobakherstellung: Handspinner, Maschinenspinner, Rollenmacher, Abteiler, Vorleger, Deckermacher.
  5. Schnupftobakherstellung: Karottenspinner, Tabakschneider, Vorleger, Tabakmüller, Tabakreiber, Tabaksieber, Handpaketierer, Maschinenpaketierer, Banderolierer.
- Zu 1 bis 5: Obermeister, Werkmeister, Hilfsmeister, Tabakanseuchter, Tabakmischer, Entripper.